



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 16. September 2014 / lbr

**1500.219**

**Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung**

**Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2014**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

**1. Gesetzliche Grundlagen**

**a) Bundesrecht**

Der Bund unterstützt nach dem Grundsatz von Art. 87 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) Strukturverbesserungen mit Beiträgen und Investitionskrediten, um:

- durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen.



Mit den Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Dies betrifft insbesondere das Berggebiet und die Randregionen. Als Investitionshilfen stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Beiträge (à fonds perdu) mit Beteiligung der Kantone;
- Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen.

Investitionshilfen unterstützen die Landwirtschaft in der Entwicklung und der Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen, ohne dass sie sich dafür untragbar verschulden müsste. Auch in anderen Ländern, insbesondere in der Europäischen Union, zählen die Investitionshilfen zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums. Die Investitionshilfen werden für einzelbetriebliche und für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt.

Der Bund gewährt nach Art. 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- Bodenverbesserungen;
- landwirtschaftliche Gebäude;
- die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen;
- gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.

Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt gemäss Art. 93 Abs. 3 LwG die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (Verbundaufgabe). Der Kanton muss je nach Massnahme 80 bis 100 Prozent des Bundesbeitrages mitfinanzieren (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung; SSV; SR 913.1).

Die finanziellen Mittel für Investitionskredite stellt der Bund den Kantonen zur Verfügung. Der Kanton gewährt diese als zinslose Darlehen, die innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Eine kantonale Mitfinanzierung ist somit nicht vorausgesetzt. Investitionskredite können geleistet werden für:

- einzelbetriebliche Massnahmen;
- gemeinschaftliche Massnahmen;
- Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe.

### **b) Kantonales Recht**

#### **Gesetz über die Landwirtschaft**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1) fördert der Kanton Strukturverbesserungen. Der Regierungsrat kann dazu mit dem Bund Programmvereinbarungen abschliessen. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Grundlage für kantonale Beiträge, die zusammen mit den Bundesbeiträgen geleistet werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen kann der Kanton darüber hinaus, das heisst unabhängig von Bundesleistungen, weitere Strukturverbesserungen unterstützen.

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft führt der Kanton eine landwirtschaftliche Kreditkasse zwecks Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes). Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft einen kantonalen Agrarfonds. Aus dem Agrarfonds



können zinslose oder zinsverbilligte Darlehen bewilligt werden, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

Das Hauptgewicht der Strukturverbesserungen liegt bei Vorhaben, die mit Bundeshilfe realisiert werden. Die kantonalen Instrumente wurden geschaffen, damit der Kanton subsidiär zur Bundespolitik gewisse Schwerpunkte setzen kann. Sie sollen es dem Kanton ermöglichen, gezielt auf Entwicklungen in der Landwirtschaft reagieren zu können.

### **Strukturverbesserungsverordnung**

Die kantonale Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; bGS 920.12) regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen in Ausführung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft sowie der Strukturverbesserungsmassnahmen nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1). Daneben regelt sie die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkasse und des kantonalen Agrarfonds (Art. 1 Abs. 2).

Gemäss Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung erlässt der Regierungsrat ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **2. Förderungskonzept 2010–2014**

### **a) Ausgangslage**

Das geltende Förderungskonzept wurde vom Regierungsrat am 7. Juli 2009 erlassen und vom Kantonsrat am 14. September 2009 genehmigt (vgl. Beilage 2). Die Elemente des kantonalen Förderungskonzeptes sind Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 sowie der Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft.

### **b) Beiträge nach Art. 11. Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft**

Das geltende Förderungskonzept sieht Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft für folgende Massnahmen vor:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes zur Verminderung der Ammoniakemissionen (z.B. Schleppschlauchanlagen);
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- besondere ökologische Massnahmen auf Alpbetrieben;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben

Im Rahmen des Förderungskonzeptes 2010–2014 wurden kantonale Beiträge gemäss folgender Tabelle ausgerichtet (Beiträge in Franken) (vgl. Beilage 3).



Jahr	2010	2011	2012	2013	2014 <sup>1)</sup>
<b>Beiträge total</b>	23'421	23'846	28'404	16'473	11'561
<b>Anzahl Fälle</b>	5	6	9	6	4
<b>Durchschnitt pro Fall</b>	4'684	3'974	3'156	2'746	2'890

Tab 1: Kantonale Beiträge gemäss Förderungskonzept 2010–2014

<sup>1)</sup> abgerechnet bis 31. Juli 2014

Gesuche für Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes sind in der Periode 2010–2014 keine eingegangen. Seit dem Jahr 2010 wurde das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste umgesetzt. Die Beiträge für die Anschaffung von Schleppschlauchverteilern wurden mit der Einführung dieses Förderungsprogramms hinfällig.

Unter dem Titel Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen wurden in der aktuellen Förderungsperiode 12 Projekte mit Beiträgen unterstützt. Es handelt sich um die Erstellung von Jauchegruben auf Alpbetrieben sowie den Bau von Mistplatten auf Alp- und Heimbetrieben.

Die mit dem geltenden Förderungskonzept neu eingeführte Massnahme zur Verbesserung landwirtschaftlicher Wasserversorgungen war bei den Gesuchstellern gefragt. Bis Ende Juli 2014 sind Beiträge an 18 Projekte geflossen. Die Gesuchsteller müssen dem Gesuch einen Beratungsbericht eines Fachexperten beilegen. Dabei wird die gesamte Wasserversorgungsanlage begutachtet. Der Beratungsbericht führt zu nachhaltigen Sanierungsempfehlungen sowie Auflagen, die mit dem Beitrag verbunden sind. Unterstützt werden Quellneufassungen sowie die Installation geeigneter Wasseraufbereitungsanlagen.

Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der ablaufenden Förderungsperiode nicht genutzt.

**Fazit:** Das aktuelle Förderungskonzept führte zu zahlreichen Verbesserungen in Sinne der Zielsetzungen der kantonalen Landwirtschaftspolitik. Die Massnahmen im Bereich Wasserversorgen bringen einen langfristigen Nutzen. Die Unterstützungsbeiträge des Kantons helfen mit, die betriebseigenen Ressourcen nutzen und die die nötigen Investitionen bewältigen zu können. Einen wertvollen Beitrag leistete der Kanton an die Erhaltung der notwendigen baulichen Infrastruktur in den Alp- und Weidebetrieben. Hier besteht weiterhin Nachholbedarf.

### c) Zinsgünstige Darlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Zinsgünstige Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft können gemäss Förderungskonzept für folgende Investitionen gewährt werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Erschliessungen;
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für besonders innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.



Für die Finanzierung des Agrarfonds entstanden bisher keine Kosten für den Kanton. Der Agrarfonds startete 1999 mit dem vom Regierungsrat bewilligten Startkapital von Fr. 500'000. Dieses Kapital entstand durch Auflösung von alten Rückstellungen der landwirtschaftlichen Kreditkasse. Der weitere Bedarf an finanziellen Mitteln wurde als Fremdkapital aufgenommen. Der Kreditbedarf konnte zum grossen Teil intern gedeckt werden, indem die erforderlichen Darlehen aus den liquiden Mitteln der Investitionskredite und Betriebshilfe gespiesen wurden. Es handelt sich dabei um den Bestand der vorübergehend nicht beanspruchten Bundesgelder. Dieser Bestand unterliegt relativ grossen Schwankungen. Die zusätzlich benötigten Mittel wurden beim Finanzamt ausgeliehen und zu 2.75% verzinst.

Der Agrarfonds wurde im Sinne der Zielsetzung hauptsächlich für Finanzierungen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken eingesetzt (vgl. Beilage 3). Von 2010–2013 gewährte die landwirtschaftliche Kreditkasse 26 Agrarfondsdarlehen unter diesem Titel. Es wurden Grundstückkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt. Priorität hatten Landkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen) zur Existenzsicherung eines Gewerbes.

Darlehen für Erschliessungen wurden keine gewährt. Es lagen keine Erschliessungsprojekte vor, die ohne Agrarfondsdarlehen nicht finanzierbar waren.

Unter dem Titel Starthilfen wurde ein Darlehen für eine Betriebserweiterung bewilligt.

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für die Darlehensnehmer legte die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse fest. Den Zinssatz beliess die Kommission von 2010–2014 unverändert bei 1.25 %. Die Rückzahlungsdauer der gewährten Darlehen liegt im Durchschnitt bei 10 Jahren. Der Darlehensbestand betrug per 31. Dezember 2013 Fr. 2'403'950.

Dank der günstigen Finanzierung des Agrarfonds und dem allgemein günstigen Zinsniveau war die Rechnung für den Agrarfonds positiv. Anstelle einer Zinsdifferenz zu Lasten des Kantons konnte eine Zinsmarge realisiert werden. Diese wurde im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditkasse als Zinsausgleichsreserve zurückgestellt. Der Bestand der Zinsausgleichsreserve lag per 31. Dezember 2013 bei Fr. 122'196.30.

Dank der Zinsausgleichsreserve könnte auch eine Trendwende bei den Zinsen ohne Belastung für den Kanton verkraftet werden. Bei einer Zinsdifferenz zu Lasten der landwirtschaftlichen Kreditkasse würde in einer ersten Phase die Zinsausgleichsreserve eingesetzt. Für spätere Bedürfnisse müsste allenfalls der jährlich neu festgelegte Zinssatz für Agrarfondsdarlehen erhöht werden.

Fazit: Der Agrarfonds kann als eine äusserst erfolgreiche kantonale Massnahme bezeichnet werden. Der Agrarfonds ergänzt die Bundesmassnahmen in verschiedener Hinsicht optimal.

### **d) Gesamtbeurteilung**

Die im kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft anvisierte kantonale Agrarpolitik hat mit relativ bescheidenen finanziellen Mitteln eine gute Wirkung entfalten können. Die kantonalen Strukturverbesserungsmassnahmen haben sich als wertvolle Ergänzung zu den Bundesmassnahmen erwiesen. Mit den kantonalen Beiträgen wurden Investitionen zu Gunsten des Umweltschutzes, des Tierschutzes und zur Nutzung der betriebseigenen



Ressourcen (Wasser) gefördert. Mit den Darlehen aus dem Agrarfonds konnten Strukturen verbessert und Existenzen gesichert werden.

## **B. Erwägungen**

### **1. Rechtliches**

Das Förderungskonzept ist alle fünf Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 2 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung). Das geltende Förderungskonzept 2010–2014 dauert fünf Jahre und endet am 31. Dezember 2014. Es ist demzufolge zu überarbeiten und durch den Kantonsrat zu genehmigen. Es soll wie bis anhin wiederum ein Konzept für 5 Jahre erlassen werden.

### **2. Förderungskonzept 2015–2019**

#### **a) Handlungsbedarf**

Mit dem neuen Förderungskonzept werden die kantonalen Förderungsmassnahmen für die kommenden fünf Jahre festgelegt. Die Massnahmen sollen einen Beitrag zur Sicherung der Existenzgrundlagen und zur Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen leisten.

Die Elemente des laufenden Förderungskonzeptes haben sich als gute Instrumente zur Erreichung der kantonalen Zielsetzungen erwiesen (vgl. Beilage 4). Die Konzeption wird daher beibehalten und es werden nur punktuell Ergänzungen vorgenommen. Der bisherige Massnahmenkatalog wird für die neue Förderungsperiode übernommen. Die Ergänzungen betreffen die Möglichkeit der Förderung von agrotouristischen Angeboten mit Beiträgen sowie die Möglichkeit von Agrarfondsdarlehen für Investitionen in die Produktion von erneuerbarer Energie. Als Folge des Preis- und Kostendrucks in den herkömmlichen Betriebszweigen der Milch- und Fleischwirtschaft stellen zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten für manche Betriebe eine Chance dar.

#### **b) Erläuterungen im Einzelnen**

##### **ba) Vorbemerkung**

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft legt der Regierungsrat die Grundzüge der kantonalen Landwirtschaftspolitik fest. Der Regierungsrat hat die kantonale Agrarpolitik in sieben Leitsätzen umschrieben (Leitsätze des Regierungsrats zur kantonalen Agrarpolitik vom 16. September 2014). Die Leitsätze geben den Rahmen für die Stossrichtung und die Ziele der kantonalen Massnahmen und Instrumente (vgl. Beilage 4). Das Förderungskonzept ist auf diesen Leitsätzen aufgebaut.

##### **bb) Zweck**

Der Zweck des Förderungskonzeptes ist unverändert. Kantonale Strukturverbesserungen werden als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes eingesetzt. Es sind primär die Bundesmassnahmen anzuwenden.



### **bc) Zielsetzungen**

Die Formulierung der Zielsetzungen bleibt ebenfalls unverändert. Das Konzept erwähnt drei Ziele, nämlich die Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe, die Förderung von umweltrelevanten Massnahmen sowie die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

### **bd) Massnahmenkatalog**

*Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft*

Die Beiträge sollen mit folgender Zielsetzung eingesetzt werden können:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Die Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes sollen weiterhin im Massnahmenkatalog stehen. Die Unterstützung der Schleppschlauchanlagen entfällt infolge Ressourceneffizienzbeiträgen des Bundes. Denkbar ist die Unterstützung anderer umweltrelevanter Massnahmen, z.B. Ammoniakmassnahmen in Ställen. Der Begriff Biodiversität wurde aufgenommen für Aufwertungsmassnahmen zur Qualitätsverbesserung von Biodiversitätsförderflächen. Die Erwähnung der besonders ökologischen Massnahmen auf Alpbetrieben wird dafür gestrichen. Durch die Ergänzung des Begriffs Biodiversität im ersten Absatz wird die separate Nennung hinfällig.

Die Möglichkeit, Betrieben, welche die Mindestgrösse gemäss Bundesverordnung nicht erreichen, den kantonalen Anteil an Strukturverbesserungsbeiträgen für Ökonomiegebäude zu gewähren, soll beibehalten werden. Dies ist im Hinblick auf die Anhebung der Mindestbetriebsgrösse für Beiträge und Investitionskredite nach der Bundesverordnung angebracht.

Mit Beiträgen für Mistplatten und Jauchegruben können Projekte bei Alpställen, Weidställen und gepachteten Gebäuden unterstützt werden. Diese Massnahme fördert die zweckmässige Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden.

Das Berggebiet kann seine Standortvorteile nur dann nutzen, wenn die Verarbeitung und Vermarktung in diesen Gebieten erfolgen kann. Die Chancen des Berggebietes liegen in Spezialitäten mit Herkunftsbezeichnung. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte mit Starthilfen auch künftig unterstützt werden können.

Neu aufgenommen wird der Titel „Förderung von agrotouristischen Angeboten“. In diesem Geschäftsfeld besteht eine beträchtliche Nachfrage seitens des Tourismus. Für einzelne Höfe bietet sich die Chance, die Wertschöpfung auf den Betrieben zu erhöhen. Von den Angeboten werden der gesamte Tourismus und das regionale Gewerbe profitieren.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität privater Wasserversorgungen sollen weitergeführt werden. Sie bewirken eine langfristige Nutzung von wertvollen Quellen und betriebseigenen Ressourcen. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe verfügen über eine eigene private Wasserversorgung. Die Hygienevorschriften betreffend Wasserqualität für die Milchproduktion erfordern in vielen Situationen Investitionen in Quelfassungen, Reservoirs, Leitungen usw.



Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der laufenden Förderungsperiode nicht genutzt. Da der Bedarf für Betreuungsleistungen weiterhin vorhanden ist, soll dieses Instrument aber weiterhin zur Verfügung stehen.

### *Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft*

Diese Darlehen werden zinsgünstig gewährt für Massnahmen mit folgender Zielrichtung:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Erschliessungen;
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Investitionen in erneuerbare Energien.

Beim Agrarfonds soll die Finanzierung von Landkäufen weiterhin den Schwerpunkt bilden. Diese Massnahme hat sich als sehr wertvolles Instrument zur Verbesserung der Eigenlandflächen erwiesen. In den allermeisten Fällen handelt es sich um Zukauf von Pachtland, das vom Käufer schon bisher bewirtschaftet wurde. Das bürgerliche Bodenrecht gibt für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden eine relativ strenge obere Preisgrenze vor. Es muss deshalb nicht befürchtet werden, dass mit den Agrarfondsdarlehen die Bodenpreise beeinflusst werden.

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe sind nach wie vor ungenügend erschlossen. Im Rahmen des Agrarfonds sollen weiterhin zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung hoher Erschliessungskosten möglich sein.

Darlehen für Starthilfen für Betriebserweiterungen und innovative Projekte sollen auch im neuen Förderungskonzept möglich sein.

Der Titel „Investitionen in erneuerbare Energie“ wird neu in das Förderungskonzept aufgenommen, und zwar zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen. Im Vordergrund steht die Energiegewinnung aus Holz. Die Photovoltaik wird explizit ausgenommen. Die kostendeckende Einspeisevergütung bietet genügend Anreiz für Investitionen in die Photovoltaik.

### **be) Bedingungen**

Die Bedingungen für die kantonalen Strukturverbesserungen wurden gemäss dem bisherigen Förderungskonzept übernommen.

Eine obere Einkommenslimite ist in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes nicht mehr enthalten. In diesem Punkt wurde die Formulierung angepasst. Für das Förderungskonzept sollen bezüglich Einkommens- und Vermögenslimite die gleichen Bedingungen gelten wie für die Strukturhilfen des Bundes.

### **bf) Verzinsung und Rückzahlung**

Die Bestimmung „in speziellen Fällen“ auf eine Verzinsung zu verzichten, wird gestrichen. Es sollen alle Darlehensnehmer die gleichen Bedingungen haben. Zurzeit sind keine unverzinslichen Agrarfondsdarlehen im Umlauf.



## **bg) Zuständigkeiten**

Gemäss der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung ist das Departement Volks- und Landwirtschaft für die Beiträge und die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse für die Agrarfondsdarlehen zuständig. Diese Zuständigkeiten ändern nicht.

## **C. Auswirkungen**

### **1. Finanziell**

#### *Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft*

Das Investitionsbudget für A-fonds-perdu-Beiträge im Rahmen des Förderungskonzepts bleibt gegenüber der aktuellen Periode unverändert (Fr. 30'000 pro Jahr). Von den vorgesehenen Beiträgen laufen ca. 3 % über das Förderungskonzept, d.h. dass 97 % der Strukturverbesserungsbeiträge im Rahmen der Verbundaufgabe mit dem Bund geleistet werden. Letztere sind nicht Gegenstand des Förderungskonzeptes.

#### *Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft*

Die Finanzierung des Agrarfonds belastet den Kanton nicht. Der Fonds verzinst die Ausleihungen vom Finanzamt zurzeit zu einem ansprechenden Zinssatz (2010–2013 zu 2.75 %). Mit der in den letzten Jahren aufgebauten Zinsausgleichsreserve können die Agrarfondsdarlehen ohne Belastung für den Kanton weitergeführt werden, auch wenn ein Anstieg der Bankzinsen zu verzeichnen wäre. Die Absicherung der Darlehenspositionen erfolgt über Grundpfandverschreibungen bzw. Registerschuldbriefe.

### **2. Personell**

Die Gesuche werden wie bisher mit relativ geringem zusätzlichem Aufwand über die Fachstelle Strukturverbesserungen und die landwirtschaftliche Kreditkasse abgewickelt. Das neue Förderungskonzept hat keine personellen Veränderungen zur Folge.

### **3. Landwirtschaft**

Die Fördermassnahmen stärken die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen Innovationen und die Nutzung der betriebseigenen Ressourcen. Die Investitionshilfen tragen dazu bei, dass die betriebsnotwendigen Investitionen getätigt werden können. Die Agrarfondsdarlehen mit ihren hohen Tilgungsverpflichtungen fördern die Entschuldung der Betriebe nach den Investitionen.

## **D. Finanzierung**

Die Beiträge nach Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft werden im Rahmen der bereits heute zur Verfügung stehenden Mittel über die Investitionsrechnung (Konto 1520.5670.00 „Private Haushalte Beiträge Kanton“) geleistet und innert 10 Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.



## E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Förderungskonzept 2014–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

### Beilagen

- |           |   |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Förderungskonzept 2015–2019   |
| Beilage 2 | Vergleich Förderungskonzept 2010–2014 / 2015–2019                         |
| Beilage 3 | Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen der Jahre 2009–2013, Übersicht |
| Beilage 4 | Leitsätze zur Agrarpolitik von Appenzell Ausserrhoden                     |